
Gebührenordnung für die Schifffahrt ¹

(Änderung vom 23. Juni 2015)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 2 Abs. 2 Bst. f des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 25. Oktober 1979,²

beschliesst:

I.

Die Gebührenordnung für die Schifffahrt vom 13. Februar 1991³ wird wie folgt geändert:

§ 1 Bst. c

c) Übrige Gebühren	
Ausfertigung von Ausweisen	Fr. 50.--
Ausstellung von Ausweisen infolge Verlust, Namensänderung, Versicherungswechsel, Eintrag oder Aufhebung von Auflagen oder technischen Daten, Ablauf der Gültigkeitsdauer	Fr. 30.--
Erteilung von Wasserungsbewilligungen	Fr. 50.--
Erteilung von Ausnahmegewilligungen für Schiffsführerprüfungen in einem anderen Kanton	Fr. 30.--
Ausfertigung von Bescheinigungen über Schiffsführerprüfungen ausserkantonaler Bewerber	Fr. 30.--
Verfügungen (Fahrzeugausweis- und/oder Schilderentzug)	Fr. 80.--
Erteilung Einzugsauftrag von Ausweis und/oder Schildern an die Polizei	Fr. 120.--
Administrativmassnahmen (Entzüge, Verweigerungen, Aberkennungen, Fahrverbote, Verwarnungen, Aufhebungen usw.)	Fr. 50.-- bis Fr. 750.--
besondere Bewilligungen	Fr. 15.-- bis Fr. 300.--

§ 5

Schiffshalter und Prüfungskandidaten haben die volle Prüfungsgebühr zu entrichten, wenn sie:

- sich nicht spätestens drei Wochen vor dem angesetzten Prüfungstermin beim Schiffsinspektorat abmelden bzw. diesen Termin verschieben;
- unentschuldigt fernbleiben.

§ 6 Abs. 3

³Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr von Fr. 20.-- erhoben.

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die
Gesetzsammlung aufgenommen.

² Er tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Andreas Barraud
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 24-37.

² SRSZ 784.210.

³ SRSZ 784.111.